

---

# Leitfaden

## Gelangensbestätigung und alternative Nachweisformen



**MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE**

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

**Möllenhoff Rechtsanwälte**  
RA, FAFStR Dr. Ulrich Möllenhoff  
RA, FAFStR Hajo Nohr  
RA, FAFStR Heiko Panke  
RAin Almuth Barkam  
RA Stefan Dinkhoff



**ADM STEUERBERATUNG**

Gesellschaft mbH

**ADM**  
**Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
Geschäftsführer: RA, FAFStR Dr. Ulrich Möllenhoff  
angestellte StBin, Dipl.-Kffr. Katrin Moormann

Königsstraße 46  
48143 Münster  
Tel.: +49 (0) 251 857 13 - 0  
Fax: +49 (0) 251 857 13 - 10  
[www.ra-moellenhoff.de](http://www.ra-moellenhoff.de)

## Beleg- und Nachweispflichten bei der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

Mit Schreiben vom 16.09.2013 hat das BMF den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE), eine Verwaltungsregelung zur Anwendung des Umsatzsteuergesetzes (UStG), hinsichtlich der Anwendung der neuen Beleg- und Nachweispflichten bei der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 17a Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung - UStDV n.F.) angepasst und deren Voraussetzungen aus Verwaltungssicht näher beleuchtet. Finanzverwaltung und Prüfdienste werden sich nach diesen Vorgaben richten.

Unternehmen erleichtert diese Verwaltungsregelung das Verständnis der Norm und damit den Umgang mit der Gelangensbestätigung und ihren alternativen Nachweisformen. Wir empfehlen diesen daher, neben dem neuen § 17a UStDV auch die relevanten Abschnitte im UStAE in die zu ändernde Beleg- und Nachweispraxis einfließen zu lassen.

Da das BMF-Schreiben lediglich einzelne Änderungen im UStAE ausweist, haben wir im Folgenden auch eine bereinigte Fassung der relevanten neu gefassten Abschnitte 3.14 Abs. 10a, 6.9 Abs. 6 und 6a.1 UStAE verlinkt:

[PDF-Download](#) der Neufassung der Abschnitte 3.14 Abs. 10a, 6.9 Abs. 6 und 6a.1 UStAE.

[PDF-Download](#) des BMF-Schreibens.

I. Übergangsregelung für bis 31.12.2013 ausgeführte Lieferungen .....	2
II. Physische innergemeinschaftliche Warenbewegung .....	3
III. Belegnachweispflicht.....	3
1. Wahlfreiheit des Unternehmers.....	3

2. Nachweis durch andere Belege .....	3
3. Ausländische USt-IdNr.....	3
4. Rechnung.....	4
5. Abholfälle und Reihengeschäfte .....	4
6. Anzahlungen .....	4
IV. Vollmacht zum Nachweis der Abholberechtigung .....	5
V. Bestimmungsort.....	5
VI. Gelangensbestätigung.....	6
1. Unterschrift des Abnehmers.....	6
2. Unterschrift bei elektronischer Übermittlung.....	6
3. Gelangensbestätigung als Sammelbestätigung .....	7
4. Formen der Gelangensbestätigung.....	7
5. Elektronische Übermittlung der Gelangensbestätigung .....	8
VII. Andere Versendungsbelege .....	8
1. Unterschrift.....	8
2. Spediteurbescheinigung.....	8
3. Kurierdienstprotokoll .....	9
4. Postdienstleisterbescheinigung.....	10
5. Spediteurversicherung .....	11
6. Gemeinschaftliches Versandverfahren ..	12
7. Verbrauchsteuerpflichtige Waren .....	12
8. Lieferung von Fahrzeugen .....	13

### I. Übergangsregelung für bis 31.12.2013 ausgeführte Lieferungen

Die entsprechenden Änderungen in der UStDV und in dem UStAE können seit dem 01.10.2013 angewendet werden. Nach den in Ziff. II des BMF-Schreibens festgeschriebenen Anwendungsregelungen kann jedoch für bis zum 31. Dezember 2013 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen der Beleg- und Buchnachweis nach der alten Rechtslage geführt wurden. Die neuen Regelungen sind somit lediglich zwingend auf Umsätze anzuwenden, die seit dem 01.01.2014 ausgeführt werden.

## **II. Physische innergemeinschaftliche Warenbewegung**

Auch der neue § 17a UStDV geht in seinem Abs. 1 S. 1 weiterhin davon aus, dass eine Steuerbefreiung voraussetzt, dass der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat.

## **III. Belegnachweispflicht**

### **1. Wahlfreiheit des Unternehmers**

Den Belegnachweis dafür muss der Unternehmer nach Abschnitt 6a.2. Abs. 6 S. 4 bis 7 UStAE nicht zwingend mit einer Gelangensbestätigung nach § 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV oder mit den in § 17a Abs. 3 UStDV aufgeführten weiteren Nachweismöglichkeiten führen. Die Gelangensbestätigung ist vielmehr eine mögliche Form des Belegnachweises, mit dem die Voraussetzungen der Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung für die Finanzverwaltung eindeutig und leicht nachprüfbar sind. Gleiches gilt auch für die in § 17a Abs. 3 UStDV aufgeführten Belege, mit denen der Unternehmer anstelle der Gelangensbestätigung die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung nachweisen kann.

Dem Unternehmer steht es laut Abschnitt 6a.2. Abs. 6 S. 7 UStAE ausdrücklich frei, den Belegnachweis mit allen geeigneten Belegen und Beweismitteln zu führen, aus denen sich das Gelangen des Liefergegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet an den umsatzsteuerrechtlichen Abnehmer in der Gesamtschau nachvollziehbar und glaubhaft ergibt.

## **2. Nachweis durch andere Belege**

Die Nutzung der ausdrücklich benannten Belegnachweismöglichkeiten hat für den Unternehmer einen klaren Vorteil: Führt er den Belegnachweis anhand der in § 17a Abs. 2 und 3 UStDV geregelten Nachweismöglichkeiten, ist der belegmäßige Nachweis nach Abschnitt 6a.2. Abs. 8 S. 1 UStAE als erfüllt anzuerkennen.

Das Fehlen einer der in den Vorschriften des § 17a Abs. 2 und 3 UStDV aufgeführten Voraussetzungen führt jedoch (wie in Abs. 8 des Abschnitts 6a.2. weiterhin ausgeführt wird) nicht zwangsläufig zur Versagung der Steuerbefreiung. Der jeweils bezeichnete Nachweis kann danach vielmehr auch durch andere Belege - z.B. durch die auf den Rechnungen ausgewiesene Anschrift des Leistungsempfängers als Belegnachweis des Bestimmungsorts nach § 17a Abs. 2 Nr. 2 lit. c) UStDV - erbracht werden. Diese können nur dann als Nachweise anerkannt werden, wenn

1. sich aus der Gesamtheit der Belege die innergemeinschaftliche Lieferung eindeutig und leicht nachprüfbar ergibt (§ 17a Abs. 1 S. 2 UStDV) und
2. die buchmäßig nachzuweisenden Voraussetzungen eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sind (§ 17c Abs. 1 UStDV).

## **3. Ausländische USt-IdNr.**

Das Vorliegen einer ausländischen USt-IdNr. ist nunmehr nicht nur unerlässlich, sondern auch ausdrücklich zu dokumentieren: Der buchmäßige Nachweis gemäß § 17c Abs. 1 UStDV setzt u.a. voraus, dass der Unternehmer die ausländische USt-IdNr. des Abnehmers buchmäßig nachweist, d.h. aufzeichnet.

#### 4. Rechnung

Mit einer Rechnung nach § 17a Abs. 2 Nr. 1 UStDV, die nicht auf die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung hinweist, und/oder einer nicht gegenüber dem liefernden Unternehmer abgegebenen Spediteurversicherung nach Abschnitt 6a.5 Abs. 9 und 10 UStAE, die den Unternehmer auch nicht namentlich bezeichnet, kann gem. Abschnitt 6a.3. Abs. 1 UStAE der Belegnachweis nach § 17a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UStDV **nicht** geführt werden.

In Fällen der innergemeinschaftlichen Lieferung eines Fahrzeugs im Sinne des § 1b Abs. 2 UStG müssen die Belege nach § 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV bzw. nach § 17a Abs. 3 S. 1 UStDV zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer des Fahrzeugs enthalten.

#### 5. Abholfälle und Reihengeschäfte

Die Risiken hinsichtlich der Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung, die sich daraus ergeben, dass der Lieferer die Beförderung oder Versendung der Sache dem Erwerber überlässt, trägt gem. Abschnitt 6a.3. Abs. 2 S. 3 UStAE ausdrücklich der liefernde Unternehmer.

Befördert also der Abnehmer den Liefergegenstand mit eigenen Mitteln in den Bestimmungsmitgliedstaat (sog. Abholfälle), so können die Belegnachweise nicht bei Übergabe der Ware, etwa durch Empfangsbestätigung oder Versicherung des Abnehmers, den Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern, erbracht werden. Soweit der Unternehmer hier nicht mit anderen Beweismitteln belegen kann, dass der Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist, kommt grundsätzlich nur die Gelangensbestätigung in Betracht.

In einem Reihengeschäft kann der Unternehmer nicht mit Erfolg einwenden, er habe z.B. als Zwischenhändler ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse daran, den endgültigen Bestimmungsort des Liefergegenstands nicht nachzuweisen, um den Endabnehmer nicht preisgeben zu müssen. Dies auch deshalb, weil die Regelungen über die Nachweise bei der Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen keine Sonderregelungen für Reihengeschäfte vorsehen. Auch ein Einwand des liefernden Unternehmers, dass er im Falle der Beförderung oder Versendung durch den Abnehmer in einem Reihengeschäft keine verlässlichen Nachweise über den Bestimmungsort des Gegenstands führen könne, weil dieser ihm nur bekannt sein könne, wenn er selbst den Transportauftrag erteilt habe, ist nicht durchgreifend, Abschnitt 6a.3. Abs. 2 S. 4 und 5 UStAE.

#### 6. Anzahlungen

Wie mit Anzahlungen auf innergemeinschaftliche Lieferung umzugehen ist, wird im BMF-Schreiben nicht geregelt. Daher ist Abschnitt 13.5. Abs. 4 und 5 UStAE heranzuziehen, wonach eine Anzahlung für eine Leistung, die voraussichtlich unter eine Befreiungsvorschrift des § 4 UStG fällt oder nicht steuerbar ist, nicht der Steuer unterworfen zu werden braucht. Die Anzahlung ist dagegen zu versteuern, wenn bei ihrer Vereinnahmung noch nicht abzusehen ist, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Nichtsteuerbarkeit der Leistung erfüllt werden. Ergibt sich im Nachhinein, dass die Leistung nicht der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Bemessungsgrundlage in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStG zu berichtigen.

Wenn also die künftige innergemeinschaftliche Lieferung bereits feststeht, können zuvor getätigte Anzahlungen als umsatzsteuerfrei behandelt werden. Die Nachweispflichten nach § 17a UStDV stellen keine materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Steuerbefreiung dar. Ein Unternehmer muss demgemäß auch nicht voraussehen können, dass er den Nachweis für die spätere Lieferung erbringen können wird.

#### **IV. Vollmacht zum Nachweis der Abholberechtigung**

Gem. Abschnitt 3.14. Abs. 10a UStAE gehört zum Nachweis der Zuordnung der Beförderung oder Versendung zur Lieferung des Unternehmers ggf. auch die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zum Nachweis der Abholberechtigung. Das Finanzamt hat die Möglichkeit, beim Vorliegen konkreter Zweifel im Einzelfall diesen Nachweis zu überprüfen. Somit kann der Unternehmer in Zweifelsfällen ggf. zur Vorlage einer Vollmacht, die den Beauftragten berechtigt hat, den Liefergegenstand abzuholen, sowie zur Vorlage der Legitimation des Ausstellers der Vollmacht aufgefordert werden. Bestehen auf Grund von Ermittlungen der ausländischen Steuerverwaltung Zweifel an der tatsächlichen Existenz des vorgeblichen Abnehmers, können vom Unternehmer nachträglich vorgelegte Belege und Bestätigungen nur dann anerkannt werden, wenn die Existenz des Abnehmers im Zeitpunkt der nachträglichen Ausstellung dieser Unterlagen nachgewiesen werden kann und auch dessen Unternehmereigenschaft zum Zeitpunkt der Lieferung feststeht.

Eine ähnliche Regelung fand sich bislang in Abschnitt 6a.3. Abs. 7 und 8 UStAE a.F., allerdings mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die Vorlage einer schriftli-

chen Vollmacht zum Nachweis der Abfuhrberechtigung nicht zu den Erfordernissen für einen ordnungsgemäßen Belegnachweis zählt (Abs. 7 S. 1). In der Sache hat sich durch die Neuformulierung nicht allzu viel geändert, denn aus der zweifachen Verwendung des Wortes „gegebenenfalls“ in der Neufassung ergibt sich im Umkehrschluss, dass eine entsprechende Vollmacht grundsätzlich nicht sondern lediglich in Zweifelsfällen erforderlich ist.

#### **V. Bestimmungsort**

Auch nach dem neuen UStAE ist bei Reihengeschäften weiterhin der Bestimmungsort (nicht jedoch die genaue Lieferadresse) nachzuweisen: Die Begriffe des Orts des Erhalts des Liefergegenstands bzw. des Orts des Endes der Beförderung des Liefergegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet in § 17a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit. c) UStDV sind dahingehend zu verstehen, dass aus den Belegen der jeweilige EU-Mitgliedstaat, in den der gelieferte Gegenstand im Rahmen der innergemeinschaftlichen Lieferung gelangt, und der dort belegene Bestimmungsort des Liefergegenstands (z.B. Stadt, Gemeinde) hervorgehen sollen, Abschnitt 6a.3. Abs. 2 S. 1 UStAE.

Entspricht der Ort des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet bzw. der Ort des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet nicht den Angaben des Abnehmers, ist dies nicht zu beanstanden, wenn es sich bei dem tatsächlichen Ort um einen Ort im übrigen Gemeinschaftsgebiet handelt. Zweifel über das Gelangen des Gegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet gehen jedoch zu Lasten des Steuerpflichtigen, Abschnitt 6a.3. Abs. 3 UStAE.

## VI. Gelangensbestätigung

### 1. Unterschrift des Abnehmers

Die in der Gelangensbestätigung erforderliche Unterschrift des Abnehmers kann nach Abschnitt 6a.4. Abs. 2 UStAE auch von einem von dem Abnehmer zur Abnahme des Liefergegenstands Beauftragten oder von einem zur Vertretung des Abnehmers Berechtigten geleistet werden. Dies kann z.B. ein Arbeitnehmer des Abnehmers sein, ein selbständiger Lagerhalter, der für den Abnehmer die Ware entgegen nimmt, ein anderer Unternehmer, der mit der Warenannahme beauftragt wurde, oder in einem Reihengeschäft der tatsächliche (letzte) Abnehmer am Ende der Lieferkette. Sofern an der Vertretungsberechtigung für das Leisten der Unterschrift des Abnehmers im konkreten Einzelfall Zweifel bestehen, ist der Nachweis der Vertretungsberechtigung zu führen. Dieser Nachweis kann sich auch aus der Gesamtschau mit anderen Unterlagen, die dem liefernden Unternehmer vorliegen, ergeben (unter anderem Lieferauftrag, Bestellvorgang, Firmenstempel des Abnehmers auf der Gelangensbestätigung). Ein mit dem Warentransport beauftragter selbständiger Dritter kann für Zwecke der Gelangensbestätigung nicht zur Abnahme der Ware beauftragt sein.

Für den Fall das ein Muster des BMF als Gelangensbestätigung genutzt wird ist darauf zu achten, dass das Vertretungsverhältnis erkennbar ist und neben der Unterschrift der Name auch in Druckbuchstaben geschrieben wird (siehe dazu die letzte Zeile im Muster des BMF). Aufgrund der Fehleranfälligkeit bei der Verwendung von Papierdokumenten, sollte der ebenfalls mögliche elektronische Versand bevorzugt werden. Siehe dazu nachstehende Ausführungen.

### 2. Unterschrift bei elektronischer Übermittlung

Bei einer elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung ist eine Unterschrift **nicht** erforderlich. Es muss aber erkennbar sein, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat, § 17a Abs. 2 Nr. 2 lit. e) S. 2 UStDV.

Von der Erkennbarkeit des Beginns der elektronischen Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers ist nach Abschnitt 6a.4. Abs. 3 UStAE insbesondere auszugehen, wenn bei der elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung keine begründeten Zweifel daran bestehen, dass die Angaben dem Abnehmer zugerechnet werden können (z.B. Absenderangabe und Datum der Erstellung der E-Mail in dem sog. Header-Abschnitt der E-Mail, Nutzung einer im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des Liefervertrags bekannt gewordenen E-Mail-Adresse, Verwendung eines zuvor zwischen dem Unternehmer und dem Abnehmer vereinbarten elektronischen Verfahrens). Eine bei der Übermittlung der Gelangensbestätigung verwendete E-Mail-Adresse muss dem liefernden Unternehmer nicht bereits vorher bekannt gewesen sein.

Für die Erkennbarkeit des Übermittlungsbegins im Verfügungsbereich des Abnehmers ist es unschädlich, wenn die E-Mail-Adresse eine Domain enthält, die nicht auf den Ansässigkeitsmitgliedstaat des Abnehmers oder auf den Bestimmungsmmitgliedstaat der Lieferung hinweist. So z.B. eine „.com“ Adresse.

### 3. Gelangensbestätigung als Sammelbestätigung

Nach Abschnitt 6a.4. Abs. 4 UStAE kann die Gelangensbestätigung als Sammelbestätigung ausgestellt werden. In dieser können Umsätze aus bis zu einem Quartal zusammengefasst werden (§ 17a Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 und 3 UStDV). Es ist somit nicht erforderlich, die Gelangensbestätigung für jeden einzelnen Liefergegenstand auszustellen.

Bei Lieferungen, die mehrere Gegenstände umfassen, oder bei Rechnungen, in denen einem Abnehmer gegenüber über mehrere Lieferungen abgerechnet wird, ist es regelmäßig ausreichend, wenn sich die Gelangensbestätigung auf die jeweilige Gesamtlieferung bzw. auf die Sammelrechnung bezieht. Die Sammelbestätigung nach einem Quartal ist auch bei der Pflicht zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen zulässig.

Sammelbestätigungen dürfen sich also maximal auf Lieferungen eines Quartals beziehen. Für Lieferung außerhalb dieses Quartals muss dann eine weitere Gelangensbestätigung (oder ein anderer Beleg als die Gelangensbestätigung) ausgestellt werden. So können bspw. auch Speditionsbescheinigungen als Sammelbestätigung für den Umsatz eines Quartals ausgestellt werden.

### 4. Formen der Gelangensbestätigung

Die Gelangensbestätigung kann nach Abschnitt 6a.4. Abs. 5 S. 1 UStAE in jeder die erforderlichen Angaben enthaltene Form erbracht werden; sie kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben (§ 17a Abs. 2 S. 4 UStDV); eine gegenseitige Bezugnahme

in den entsprechenden Dokumenten ist dabei nicht erforderlich.

Die Bestätigung muss sich also keineswegs zwingend aus einem einzigen Beleg ergeben. Sie kann z. B. auch aus einer Kombination des Lieferscheins mit einer entsprechenden Bestätigung über den Erhalt des Liefergegenstands bestehen. Sie kann auch aus einer Kopie der Rechnung über die innergemeinschaftliche Lieferung, ergänzt um die weiteren erforderlichen Angaben, bestehen, vgl. Abschnitt 6a.4. Abs. 5 S. 2 bis 4 UStAE.

In den Fällen der Versendung des Gegenstands der innergemeinschaftlichen Lieferung durch den Unternehmer oder durch den Abnehmer können die Angaben der Gelangensbestätigung auch auf einem Versendungsbeleg enthalten sein. Eine dem Muster der Anlagen 1 bis 3 zum UStAE (zu Abschnitt 6a.4.) inhaltlich **entsprechende** Gelangensbestätigung ist als Beleg im Sinne des § 17a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UStDV anzuerkennen.

Die Gelangensbestätigung oder die die Gelangensbestätigung bildenden Dokumente können danach auch in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden; entsprechende Nachweise in anderen Sprachfassungen bedürfen einer amtlich beglaubigten Übersetzung. Auch die Verwendung des Musters einer Gelangensbestätigung bedeutet nicht, dass die Gelangensbestätigung zwingend ein einziger Beleg sein muss. Das Muster soll lediglich verdeutlichen, welche Angaben für eine Gelangensbestätigung erforderlich sind, Abschnitt 6a.4. Abs. 5 S. 5 bis 9 UStAE.

## 5. Elektronische Übermittlung der Gelangensbestätigung

Eine wirksame elektronische Übermittlung der Gelangensbestätigung ist auch dann möglich, wenn der Ort der elektronischen Übermittlung nicht mit dem Ort des Gelangens des Liefergegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet übereinstimmt und kann für umsatzsteuerliche Zwecke auch in ausgedruckter Form aufbewahrt werden, Abschnitt 6a.4. Abs. 6 S. 2 und 3 UStAE.

## VII. Andere Versendungsbelege

Nach § 17a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 lit. a) UStDV kann der Unternehmer in den Fällen, in denen er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet versendet hat, den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung wie folgt führen: durch einen Versendungsbeleg, insbesondere durch jeden handelsrechtlichen Frachtbrief (z.B. CMR), der vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet ist und die Unterschrift des Empfängers als Bestätigung des Erhalts des Gegenstands der Lieferung enthält, durch ein Konnossement oder durch Doppelstücke des Frachtbriefs oder des Konnossements.

Entsprechend den obigen Ausführungen zur Gelangensbestätigung im ersten Absatz unter Ziff. VI.4 kann der Nachweis in jeder die erforderlichen Angaben enthaltenden Form erbracht werden.

### 1. Unterschrift

Die Unterschrift eines zur Besorgung des Warentransports eingeschalteten Dritten (z.B. eines Spediteurs) ist nach Abschnitt 6a.5. Abs. 2 UStAE nicht erforderlich. Ist der Versendungsbeleg ein Frachtbrief (z.B. CMR-Frachtbrief), muss

dieser vom Absender als Auftraggeber des Frachtführers, also dem Versender des Liefergegenstands, unterzeichnet sein (beim CMR-Frachtbrief in Feld 22). Der Auftraggeber kann hierbei von einem Dritten vertreten werden (z.B. Lagerhalter); es reicht aus, dass die Berechtigung des Dritten, den Frachtbrief zu unterschreiben, glaubhaft gemacht wird (z.B. durch Vorliegen eines Lagervertrages).

Beim internationalen Eisenbahnfrachtbrief (CIM-Frachtbrief) wird die Unterschrift regelmäßig durch einen Stempelaufdruck oder einen maschinellen Bestätigungsvermerk ersetzt; dies ist grundsätzlich ausreichend, Abschnitt 6a.5. Abs. 2 S. 4 UStAE. Hinsichtlich der Unterschrift des Empfängers (z.B. beim CMR-Frachtbrief in Feld 24) gelten die Ausführungen zur Gelangensbestätigung oben unter Ziff. VI. 1. entsprechend.

Bei Frachtbriefen in Form des Seawaybill oder Airwaybill kann von einer Unterschrift des Auftraggebers des Frachtführers abgesehen werden. Hinsichtlich der Ausstellung des Versendungsbelegs als Sammelbestätigung und der Form der Ausstellung gelten die Ausführungen zur Gelangensbestätigung oben unter Ziff. VI. 3. bis 5. entsprechend. Bei der Lieferung eines Fahrzeugs im Sinne des § 1b Abs. 2 UStG muss der Versendungsbeleg zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer enthalten, Abschnitt 6a.5. Abs. 2 S. 5 bis 8 UStAE.

### 2. Spediteurbescheinigung

Nach § 17a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Buchstabe b UStDV kann der Unternehmer in den Fällen, in denen er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet versendet hat, den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung wie folgt führen: durch



einen anderen handelsüblichen Beleg als einen Versendungsbeleg nach Absatz 1 und 2, insbesondere mit einer Bescheinigung des beauftragten Spediteurs (Spediteurbescheinigung). Diese Bescheinigung hat nach Abschnitt 6a.5. Abs. 3 S. 2 UStAE folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers sowie das Ausstellungsdatum,
2. den Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers der Versendung,
3. die Menge des Gegenstands der Lieferung und dessen handelsübliche Bezeichnung,
4. den Empfänger des Gegenstands der Lieferung und den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
5. den Monat, in dem die Beförderung des Gegenstands der Lieferung im übrigen Gemeinschaftsgebiet geendet hat,
6. eine Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, dass die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind, sowie
7. die Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers.

Abschnitt 6a.5. Abs. 4 UStAE bestimmt, dass eine dem Muster der Anlage 4 zum UStAE (zu Abschnitt 6a.4.) entsprechende, vollständig und richtig ausgefüllte Spediteurbescheinigung als Beleg im Sinne des § 17a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 lit. b) UStDV anzuerkennen ist.

Entsprechend den obigen Ausführungen zur Gelangensbestätigung im ersten Absatz unter Ziff. VI. 4. kann der Nachweis in jeder die erforderlichen Angaben enthaltenen Form erbracht werden.

Bei einer elektronischen Übermittlung des Belegs an den liefernden Unternehmer ist eine Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers begonnen hat. Hinsichtlich der Ausstellung der Spediteurbescheinigung und der Form der Ausstellung gelten die Ausführungen zur Gelangensbestätigung oben unter Ziff. VI. 3. bis 5. entsprechend.

Eine Sammelbestätigung ist für die Umsätze bis zu einem Quartals lt. 6a.5 Abs. 3 mit seinem Verweis auf 6a.4 Abs. 3 bis 6 UStAE ebenfalls möglich.

### 3. Kurierdienstprotokoll

Nach § 17a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 lit. c) UStDV kann der Unternehmer in den Fällen, in denen er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet versendet hat, den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung wie folgt führen: durch eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung und ein von dem mit der Beförderung Beauftragten (z.B. Kurierdienstleister) erstelltes Protokoll, das den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist (tracking-and-tracing-Protokoll).

Ausnahme: Kleinstbetragsregelung. Nach Abschnitt 6a.5. Abs. 5 S. 3 UStAE kann abweichend davon der Unternehmer aus Vereinfachungsgründen bei der Versendung eines oder mehrerer Gegenstände, deren Wert insgesamt 500 € nicht übersteigt, den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung wie folgt führen: durch eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung und durch einen Nach-



weis über die Entrichtung der Gegenleistung für die Lieferung des Gegenstands oder der Gegenstände.

Entsprechend den obigen Ausführungen zur Gelangensbestätigung im ersten Absatz unter Ziff. VI. 4. kann der Nachweis in jeder die erforderlichen Angaben enthaltenen Form erbracht werden.

Auftragserteilung: Für eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung sind nach Abschnitt 6a.5. Abs. 6 UStAE inhaltlich die folgenden Angaben ausreichend:

- Name und Anschrift des Ausstellers des Belegs;
- Name und Anschrift des Absenders;
- Name und Anschrift des Empfängers;
- handelsübliche Bezeichnung und Menge der beförderten Gegenstände;
- Tag der Abholung bzw. Übernahme der beförderten Gegenstände durch den mit der Beförderung beauftragten Unternehmer.

Aus Vereinfachungsgründen kann bezüglich der Angaben zur handelsüblichen Bezeichnung und Menge der beförderten Gegenstände auf die Rechnung über die Lieferung durch Angabe der Rechnungsnummer verwiesen werden, wenn auf dieser die Nummer des Versendungsbelegs angegeben ist.

Eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung kann darin bestehen, dass der liefernde Unternehmer mit dem mit der Beförderung beauftragten Unternehmer eine schriftliche Rahmenvereinbarung über periodisch zu erbringende Warentransporte abgeschlossen hat oder schriftliche Bestätigungen des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers über den Beförderungsauftrag vorliegen. So z.B.

Einlieferungslisten oder Versandquittungen.

Aus dem von dem mit der Beförderung beauftragten Unternehmer erstellten Protokoll, das den Warentransport nachvollziehbar bis zu Ablieferung beim Empfänger nachweist (sog. tracking-and-tracing-Protokoll) muss sich der Monat und der Ort des Endes der Beförderung im übrigen Gemeinschaftsgebiet ergeben. Ein Nachweis der Bestätigung des Empfängers, die Ware erhalten zu haben (z.B. Nachweis der Unterschrift des Empfängers gegenüber dem örtlichen Frachtführer), ist nicht erforderlich.

Der liefernde Unternehmer kann das Protokoll über den Warentransport, wenn es ihm in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird, elektronisch oder in Form eines Ausdrucks aufbewahren. Bei einer elektronischen Aufbewahrung des Protokolls gelten die Ausführungen zur Gelangensbestätigung oben unter Ziff. VI. 5. entsprechend.

#### **4. Postdienstleisterbescheinigung**

Nach § 17a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 lit. d) UStDV kann der Unternehmer in den Fällen von Postsendungen, in denen er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet versendet hat und in denen eine Belegnachweisführung nach § 17a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 lit. c) UStDV (tracking-and-tracing) nicht möglich ist, den Nachweis wie folgt führen: durch eine Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters über die Entgegennahme der an den Abnehmer adressierten Postsendung und den Nachweis über die Bezahlung der Lieferung.

Entsprechend der obigen Ausführungen zur Gelangensbestätigung im ersten

Absatz unter Ziff. VI. 4. kann der Nachweis in jeder die erforderlichen Angaben enthaltenden Form erbracht werden. Eine Belegnachweisführung nach § 17a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 lit. c) UStDV gilt nach Abschnitt 6a.5. Abs. 7 S. 3 UStAE auch dann als möglich, wenn der mit der Beförderung Beauftragte (z.B. ein Kurierdienstleister) kein nachvollziehbares Protokoll, das den Transport bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist, sondern z.B. nur ein Protokoll bis zur Übergabe der Waren an den letzten Unterfrachtführer zur Verfügung stellt; in diesen Fällen kann der Belegnachweis nicht mit einer Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters nach § 17a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 lit. d) UStDV geführt werden.

Für eine Postdienstleisterbescheinigung sind nach Abschnitt 6a.5. Abs. 8 S. 1 UStAE die folgenden Angaben ausreichend:

- Name und Anschrift des Ausstellers des Belegs;
- Name und Anschrift des Absenders;
- Name und Anschrift des Empfängers;
- handelsübliche Bezeichnung und Menge der beförderten Gegenstände;
- Tag der Abholung bzw. Übernahme der beförderten Gegenstände durch den mit der Beförderung beauftragten Postdienstleister.

Die Angaben in der Empfangsbescheinigung über den Empfänger und die gelieferten Gegenstände können durch einen entsprechenden Verweis auf die Rechnung, einen Lieferschein oder entsprechende andere Dokumente über die Lieferung ersetzt werden. Der Zusammenhang zwischen der Empfangsbescheinigung des Postdienstleisters und der jeweiligen Rechnung über die innergemeinschaftliche Lieferung muss, ggf. durch ein gegenseitiges Verweissystem, leicht nachprüfbar sein.

Der Nachweis der Bezahlung des Liefergegenstands ist grundsätzlich mit Hilfe des entsprechenden Kontoauszugs oder im Fall einer Barzahlung mit einem Doppel der Zahlungsquittierung zu führen. Als Bezahlung des Liefergegenstands gilt bei verbundenen Unternehmen auch die Verrechnung über ein internes Abrechnungssystem (sog. inter company clearing). In diesen Fällen ist der Nachweis in entsprechender Form zu führen, Abschnitt 6a.5. Abs. 8 S. 2 bis 6 UStAE.

## 5. Spediteurversicherung

Nach § 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UStDV kann der Unternehmer bei der Versendung des Gegenstands der Lieferung durch den Abnehmer den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung wie folgt führen: durch einen Nachweis über die Entrichtung der Gegenleistung für die Lieferung des Gegenstands von einem Bankkonto des Abnehmers sowie durch eine Bescheinigung des beauftragten Spediteurs (Spediteurversicherung), die folgende Angaben zu enthalten hat:

1. den Namen und die Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers sowie das Ausstellungsdatum,
2. den Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers der Versendung,
3. die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung,
4. den Empfänger des Gegenstands der Lieferung und den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
5. eine Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, den Gegenstand der Lieferung an den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet zu befördern, sowie
6. die (gem. Abschnitt 6.7 Abs. 2 S. 2 UStAE nicht notwendig eigenhändige)



Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers,

so auch Abschnitt 6a.5. Abs. 9 UStAE.

Im Falle der Spediteurversicherung reicht also die Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers aus, er werde den Gegenstand an den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet befördern. Eine elektronische Übermittlung ist mangels entsprechender Regelung nicht möglich.

Neben dem Nachweis in Form der Spediteurversicherung ist der Nachweis der Bezahlung des Liefergegenstandes gem. Abschnitt 6a.5. Abs. 10 UStAE von einem Bankkonto des Abnehmers zu führen.

Das Bankkonto des Abnehmers kann ein ausländisches oder inländisches Konto (z.B. auch ein inländisches Konzernverrechnungskonto) sein; als Bezahlung des Liefergegenstandes gilt bei verbundenen Unternehmen auch die Verrechnung über ein internes Abrechnungssystem (sog. inter company clearing).

Neben dem Nachweis über die Bezahlung des Liefergegenstands hat der liefernde Unternehmer den Nachweis in Form der Spediteurversicherung zu führen. Der Nachweis mit einer Spediteurversicherung kommt nur in den Fällen in Betracht, in denen der Abnehmer den Liefergegenstand versendet. Eine dem Muster der Anlage 5 zum UStAE (zu Abschnitt 6a.4.) entsprechende, vollständig und richtig ausgefüllte Spediteurversicherung ist als Beleg im Sinne des § 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UStDV anzuerkennen.

Bestehen in den Fällen der Versendung des Liefergegenstands im Auftrag des Abnehmers begründete Zweifel daran, dass der Liefergegenstand tatsächlich in

das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist, hat der Unternehmer den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung mit anderen Mitteln als der Spediteurversicherung, z.B. mit der Gelangensbestätigung nach Abschnitt 6a.4 UStAE oder einem der anderen Belege nach § 17a Abs. 3 UStDV zu führen.

## **6. Gemeinschaftliches Versandverfahren**

Nach § 17a Abs. 3 S. 1 Nr. 3 UStDV kann der Unternehmer bei der Beförderung des Gegenstands der Lieferung im gemeinschaftlichen Versandverfahren in das übrige Gemeinschaftsgebiet den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung wie folgt führen: durch eine Bestätigung der Abgangsstelle über die innergemeinschaftliche Lieferung, die nach Eingang des Beendigungsnachweises für das Versandverfahren erteilt wird, sofern sich daraus die Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet ergibt. Diese Nachweismöglichkeit ist Abschnitt 6a.5. Abs. 11 S. 2 UStAE auch in den Fällen der Versendung des Gegenstands der Lieferung zulässig.

## **7. Verbrauchsteuerpflichtige Waren**

Nach § 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 lit. a) UStDV kann der Unternehmer bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung und Verwendung des IT-Verfahrens EMCS (Excise Movement and Control System - EDV-gestütztes Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren) den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung durch die von der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats (Bestimmungsmitgliedstaates) validierte EMCS-Eingangsmeldung führen.



Diese Nachweismöglichkeit ist nach Abschnitt 6a.5. Abs. 12 S. 2 UStAE auch in den Fällen der Versendung verbrauchsteuerpflichtiger Waren zulässig.

Als Nachweis dieser innergemeinschaftlichen Lieferung ist gem. Abschnitt 6a.5. Abs. 13 UStAE eine nach den Anforderungen der Tabelle 6 in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 684/2009 der Kommission vom 24.07.2009 zur Durchführung der Richtlinie 2008/118/EG des Rates in Bezug auf die EDV-gestützten Verfahren für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung (ABl. EU 2009 Nr. L 197 S. 24; vgl. Anlage 6 zum UStAE) vollständig und richtig ausgefüllte Eingangsmeldung anzuerkennen.

Nach § 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 lit. b) UStDV kann der Unternehmer bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung durch die dritte Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokuments, das dem zuständigen Hauptzollamt für Zwecke der Verbrauchsteuerentlastung vorzulegen ist führen. Diese Nachweismöglichkeit ist nach Abschnitt 6a.5. Abs. 14 S. 2 UStAE auch in den Fällen der Versendung verbrauchsteuerpflichtiger Waren zulässig.

Eine nach dem Muster des im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 der Kommission vom 17.12.1992 über ein vereinfachtes Begleitdokument für die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr des Abgangsmittgliedstaats befinden, (ABl. EG 1992 Nr. L 369 S. 17) enthaltenen Begleitdokuments vollständig und richtig ausgefüllte dritte Ausfertigung (3. Ausfertigung; vgl. Anlage 7 zum UStAE) ist gem.

Abschnitt 6a.5. Abs. 15 UStAE als Beleg im vorgenannten Sinne anzuerkennen.

## 8. Lieferung von Fahrzeugen

§ 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UStDV statuiert verschärften Nachweispflichten, indem der Unternehmer bei der innergemeinschaftlichen Lieferung von Fahrzeugen, die durch den Abnehmer befördert werden und für die eine Zulassung für den Straßenverkehr erforderlich ist, den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung nur durch einen Nachweis über die Zulassung des Fahrzeugs auf den Erwerber im Bestimmungsmittgliedstaat der Lieferung führen kann; dabei ist allerdings eine einfache Kopie der Zulassung ausreichend, vgl. auch Abschnitt 6a.5. Abs. 16 UStAE.

Der Nachweis der Zulassung muss gem. Abschnitt 6a.5. Abs. 16 S. 1 UStAE die Fahrzeug-Identifikationsnummer enthalten. Abschnitt 6a.5. Abs. 16 S. 2 UStAE erläutert (noch einmal deklaratorisch, wie sich schon aus dem Wortlaut des § 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UStDV ergibt), dass ein Nachweis der Zulassung des Fahrzeugs im übrigen Gemeinschaftsgebiet auf eine andere Person als den Erwerber, d.h. den Abnehmer der Lieferung, kein ausreichender Nachweis ist.

Bitte beachten Sie, dass dieser Leitfaden lediglich der allgemeinen Information dient. Die Rechtsanwälte Möllenhoff übernehmen keine Haftung für den Inhalt dieses Leitfadens. Sollten Sie spezielle Fragen zu diesem Thema haben, sprechen Sie uns gerne persönlich an. Wir beraten Sie gerne!

Weitere Informationen unter:

[www.ra-moellenhoff.de](http://www.ra-moellenhoff.de)